§. 21.

In besonderen Fällen, wo die gewöhnlichen Postwege gar nicht oder schwer zu passiren sind, können die ordentlichen Posten, so wie die Extraposten und Estafetten sich der Neben- und Feldwege bedienen, auch über ungehegte Wiesen und Aecker fahren, unbeschadet jedoch des Rechtes der Eigenthümer auf Schadenersatz.

§. 22.

Gegen die ordentlichen Posten, Extraposten und Estafetten ist keine Pfändung erlaubt, auch darf dieselbe gegen einen Postillon nicht geübt werden, welcher mit dem ledigen Gespann zurückkehrt.

§. 23.

Jedes Fuhrwerk muß den ordentlichen Posten, so wie den Extraposten und Estafetten auf das übliche Signal ausweichen.

§. 24.

Das Inventarium der Posthaltereien darf im Wege des Arrestes oder der Execution nicht mit Beschlag belegt werden.

§. 25.

Wenn die auf einer Poststation contractlich zu haltende Pferdezahl in Folge ungewöhnlicher Frequenz nicht ausreicht, so sind die Besitzer von Ackerpferden und die Lohnfuhrleute, und zwar zunächst die am Stationsorte und sodann jene der benachbarten Ortschaften, der Post die erforderlichen Hilfspferde gegen die volle und unverkürzte Zahlung der Extrapostgebühren zu stellen verpflichtet.

§. 26.

Wenn den ordentlichen Posten, Extraposten oder Estafetten unterweges ein Unfall begegnet, so sind die Anwohner der Straße verbunden, denselben die zu ihrem Weiterkommen erforderliche Hilfe gegen vollständige Entschädigung schleunigst zu gewähren.

§. 27.

Die vorschriftsmäßig zu haltenden Postpferde und Postillone dürfen zu den behufs der Staats- und Communal-Bedürfnisse zu leistenden Spanndiensten nicht herangezogen werden.

§. 28.

Die Thorwachen, Thor-, Brücken- und Barriere-Beamten sind verbunden, die Thore und Schlagbäume schleunigst zu öffnen, sobald der Postillon das übliche Signal giebt. Eben so müssen auf dasselbe die Fährleute die Ueberfahrt unverzüglich bewirken.

§. 29.

Auf Requisition der Postbehörden haben die Polizei- und Steuer-Beamten zur Verhütung und Entdeckung von Postübertretungen mitzuwirken.

§. 30.

Die Post-Anstalten sind berechtigt, unbezahlt gebliebene Portobeträge und Gebühren nach den für die Beitreibung öffentlicher Abgaben bestehenden Vorschriften im Verwaltungswege executivisch einziehen zu lassen.

§. 31.

Die Beträge, welche in einer Sendung enthalten sind, die weder an den Adressaten bestellt, noch an den Absender zurückgegeben werden kann, oder welche aus dem Verkaufe der vorgefundenen Gegenstände gelöst werden, fließen nach Abzug des Porto und der sonstigen Kosten zur Post-Armencasse. Meldet sich der Absender oder der Adressat später, so zahlt ihm die Post-Armencasse die ihr zugeflossenen Summen, jedoch ohne Zinsen, zurück.

Abschnitt IV.

Strafbestimmungen bei Post- und Porto-Uebertretungen.

§. 32.

Mit Geldbuße von fünf bis funfzig Thalern wird bestraft:

1) wer mit unterweges gewechselten Transportmitteln oder zwischen bestimmten Orten mit regelmäßig festgesetzter Abgangs- oder Ankunftszeit — wobei einzelne Unterbrechungen der sonst regelmäßig stattfindenden Fahrten nicht in Betracht kommen — Personen oder Sachen gegen Bezahlung befördert, ohne nach einer der in den §§. 2. 4. 8. und 9. enthaltenen Bestimmungen dazu ermächtigt zu sein;
2) wer von den Bedingungen, unter denen er von der Post-Verwaltung zur Beförderung von Personen (§. 4.) ermächtigt worden, abweicht;
3) wer außer den in den §§. 6. bis 8. nachgelassenen Fällen Briefe oder andere postzwangspflichtige Gegenstände (§. 5.) befördert.

§. 33.

Wird durch mehrere von verschiedenen Unternehmern einzeln eingerichtete nicht regelmäßige Fuhrgelegenheiten im Ganzen eine Regelmäßigkeit in den Fahrten im Sinne des §. 32. Nr. 1. hergestellt, oder wird das eben daselbst ausgesprochene Verbot des Wechsels der Transportmittel durch den Anschluß mehrerer für sich nach §. 2. Nr. 2. lit. a. erlaubter Fuhrgelegenheiten umgangen, so hat jeder Unternehmer, wenn er auf geschehene Aufforderung der Postverwaltung die Regelmäßigkeit oder den Anschluß der Fahrten nicht einstellt, die Strafe des §. 32. verwirkt.

§. 34.

Im ersten Rückfall wird die Strafe (§§. 32. und 33.) verdoppelt, im zweiten Rückfalle kann der Schuldige zugleich seiner Befugniß zur Treibung des Fuhrgewerbes für immer oder auf Zeit verlustig erklärt werden.

Im Rückfalle befindet sich derjenige, welcher, nachdem er wegen einer der in den §§. 32. und 33. bezeichneten Uebertretungen vom Gerichte oder im Verwaltungswege zur Strafe rechtskräftig verurtheilt worden ist, innerhalb der nächsten fünf Jahre nach der Verurtheilung eine dieser Uebertretungen verübt.

§. 35.

Mit dem vierfachen Betrage des Porto, jedoch niemals unter einer Geldbuße von fünf Thalern, wird bestraft:

1) wer außer den in den §§. 6. bis 8. nachgelassenen Fällen Briefe oder andere postzwangspflichtige Gegenstände (§. 5) auf andere Weise als durch die Post verschickt;
2) wer bei Versendungen durch die in §. 2. Nr. 2. lit. b. nachgelassenen Transport-Anstalten, um das daselbst vorgeschriebene Paketgewicht von mehr als Einhundert Pfund zu erreichen, mehrere an verschiedene Empfänger oder von verschiedenen Versendern an Einen Empfänger bestimmte Pakete in ein Gebind zusammenpackt oder dem Gegenstande einer Sendung andere Gegenstände lediglich zu dem angegebenen Zwecke beipackt;
3) wer Briefe oder andere Gegenstände, für welche ein höheres Porto zu entrichten ist, unter andere Sachen, welche nach einer geringeren Taxe befördert werden, verpackt;
4) wer Gegenstände unter Streifband oder Kreuzband zur Versendung mit der Post einliefert, welche überhaupt oder wegen verbotener Zusätze unter Streifband nicht versandt werden dürfen;
5) wer sich zu einem portopflichtigen Schreiben einer von der Entrichtung des Porto befreienden Bezeichnung bedient, oder ein solches Schreiben in einen Brief oder in ein Paket verpackt, welches gesetzlich unter einer portofreien Rubrik befördert wird;
6) wer Postfreimarken oder gestempelte Briefcouverts nach ihrer Entwerthung zur Frankirung einer Sendung benutzt. Inwiefern in diesem Falle wegen hinzugetretener Vertilgung des Entwerthungszeichens eine härtere Strafe verwirkt ist, wird nach den allgemeinen Strafgesetzen beurtheilt;
7) wer Briefe oder andere Sachen zur Umgehung der Portogefälle